

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Per E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Mag. Evelyn SCHMIDT
Sachbearbeiterin

Evelyn.SCHMIDT@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302931
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.656.693

Ihr Zeichen: RE/VD-L356-10002-4-
2020

**Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes über die Sicherung,
Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz –
Bgld. ArchivG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz –
Stabsstelle Bereich Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zu § 2 (Grundsätze der Archivierung):

In den Erläuterungen zu § 2 wird ausgeführt, dass diese Bestimmung sich auf Art. 5 Abs. 1
lit. b der Datenschutz-Grundverordnung stützt. Zusätzlich wird ausgeführt, dass die
Verarbeitung zu anderen als den der Ermittlung der Daten zugrundeliegenden Gründen,
nämlich für im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, mit den ursprünglichen
Zwecken vereinbar ist.

Diese Feststellung erscheint missverständlich, da die Verarbeitung personenbezogener
Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken vielmehr auf Art. 6 Abs. 1
lit. e bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO iVm Art. 89 DSGVO beruht. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO
stellt für sich genommen keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung
dar. Es wird daher angeregt, diese Passage in den Erläuterungen zu streichen oder zu
überarbeiten und eine entsprechende Klarstellung im Hinblick auf die Erforderlichkeit
einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO vorzunehmen.

Zu § 5 (Anbietungspflicht):

§ 5 Abs. 4 des Entwurfs legt fest, dass die verpflichtende Anbietung zur Übernahme auch für Unterlagen besteht, die personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Bestimmungen der DSGVO oder anderen Rechtsvorschriften zu löschen wären. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die nach Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 DSGVO oder anderen Rechtsvorschriften zu löschen wären, von der Anbietungspflicht umfasst sein sollen.

Mit dieser Bestimmung wird offenbar die Ermächtigung gemäß Art. 89 Abs. 3 DSGVO in Anspruch genommen, durch innerstaatliche Regelungen Ausnahmen von den Rechten gemäß Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 DSGVO vorzusehen. Es wird zur Klarstellung angeregt, in § 5 Abs. 4 des Entwurfs die Wendung „Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 DSGVO“ explizit aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmeregelungen gemäß Art. 89 Abs. 3 DSGVO nur „vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels“ im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden dürfen. Es wäre daher ergänzend klarzustellen, in welcher Form diese Bedingungen konkret erfüllt und die geforderten Garantien sichergestellt werden.

Überdies wird angeregt, zumindest exemplarisch in den Erläuterungen auszuführen, welche sonstigen Rechtsvorschriften, die die Löschung personenbezogener Daten vorsehen, von der Ausnahme betroffen sein könnten.

27. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt